

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Regnitz im Stadtgebiet Fürth

Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Vorbemerkungen

- Die einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen wurden aus wasserwirtschaftlicher (durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) sowie rechtlicher Sicht (durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth) geprüft.
- Das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Regnitz ändert nichts am tatsächlichen Hochwasserereignis sowie dessen Auswirkungen. Bei einem Überschwemmungsgebiet handelt es sich **nicht** um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.
- Von den Verboten des § 78 Abs. 1 WHG (z.B. Bauverbot) können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG zugelassen werden. Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung unterliegen dem Bestandsschutz.

Nr.	beteiligte <u>Behörden</u> und Träger öffentlicher <u>Belange</u>	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
1	ABK	--	--	--
2	AWS	--	--	--
3	GrfA	--	--	--
4	GWF	04.01.2015	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollte konkretisiert werden, welche Behörde für den Vollzug des § 5 i.V.m. § 4 der Verordnung zuständig ist. 2. Legende Detailkarten: „Nürnberg“ – Schreibfehler? 3. Beteiligung ABK wird empfohlen (Rettungswege von Bestandsgebäuden im Ü-Gebiet) 4. Beteiligung Landesamt für Denkmalpflege wegen Bodendenkmälern im Bereich 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine textliche Konkretisierung ist nicht erforderlich. „Stadt Fürth“ ist ausreichend, die interne Zuständigkeit des OA ergibt sich aus dem Aufgabengliederungsplan. „Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz“ nicht sinnvoll (int. Zuständigkeitsänderungen, Namensänderungen...). „Untere Wasserrechtsbehörde“ bringt für den Bürger auch keinen Erkenntnismehrwert. 2. Legende wurde korrigiert. 3. ABK war bereits beteiligt. 4. LfD wurde daraufhin beteiligt.
5	LA	--	--	--
6	OA/U Altlasten	18.11.2015	o.E.	---
7	OA/U FkS	--	--	--
8	OA/U Immissionsschutz	--	--	--
9	OA/U Untere Naturschutzbehörde	--	--	--

10	RA	--	--	--
11	Rf.I / Sport	--	--	--
12	SpA	07.12.2015	o.E. Auf den Flurnrn. 757/10 und -/21 Gem. Fürth befinden sich rot markierte Gebäude, obwohl die Grundstücke im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen sind. Eine Reduzierung der Wohnbaufläche durch die neue Hochwasserlinie ist nicht vorgesehen.	Die Überarbeitung bestehender Bauleitpläne ist nicht erforderlich.
13	StE	--	--	--
14	SvA	--	--	--
15	TfA	--	--	--
16	Vpl	--	--	--
17	Stadtentwässerung Fürth	--	--	--
18	infra fürth verkehr gmbh	--	--	--
19	infra fürth gmbh	--	--	--
20	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth	03.12.2015	o.E.	--
21	Bay. Bauernverband Kreisgeschäftsstelle	--	--	--
22	Bayernwerk AG	11.12.2015	o.E., sofern die zur Sicherung des Anlagenbestands und – betriebs (2 110-kV-Freileitungen) erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasseter Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, keine Beschränkungen unterliegt.	Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen /Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahmegenehmigung ist nach § 78 Abs. 3 o. 4 WHG ggf. möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden. Die Leitungen lagen auch bisher im Überschwemmungsgebiet, für Bayernwerk AG ändert sich durch die Änderung des Überschwemmungsgebiets nichts.
23	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Kompetenzteam Bau-recht	17.12.2015	o.E.	---
24	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.12.2015	o.E.	---
25	Eisenbahn-Bundesamt	22.12.2015	o.E. Die Planung der DB AG für die ABS Nürnberg-Ebensfeld	Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten handelt sich nicht um eine behördliche Planung (s.o.).

			und der viergleisige Ausbau der Bahnlinie wäre bei weiteren Planungen / Überlegungen zu berücksichtigen.	Der geplante Bahnbau unterliegen den besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen /Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahmegenehmigung ist ggf. nach § 78 Abs. 3 o. 4 WHG möglich.
26	Fachberatung für das Fischereiwesen	--	--	--
27	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Mittelfranken	--	--	--
28	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH	--	--	--
29	Landesamt für Denkmalpflege – Außenstelle Nürnberg	--	--	--
30	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH	17.12.2015	o.E., wenn sichergestellt wird, dass Bestand, Betrieb, Unterhalt und Entstörung sowie Zugang / -fahrt zu den Anlagen und Leitungstrassen gewährleistet bleibt.	Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen /Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahmegenehmigung ist nach § 78 Abs. 3 o. 4 WHG ggf. möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden. Die Leitungen lagen auch bisher im Überschwemmungsgebiet, für MDN ändert sich durch die Änderung des Überschwemmungsgebiets nichts.
31	Planungsverband Industrieregionen Mittelfranken	07.12.2015	o.E.	---
32	Polizeiinspektion Fürth	--	--	--
33	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, SG 800	27.11.2015	o.E. deckt sich mit Regionalplan Region Nürnberg (RP7): Talräume sollen als natürliche Retentionsräume erhalten werden. Bodennutzung soll auf Hochwasserabfluss ausgerichtet werden, der Überflutung bebauter Gebiete und wichtiger Infrastruktureinrichtungen soll entgegengewirkt werden.	---

34	Stadt Erlangen	--	--	--
35	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	18.11.2015	o.E.	---
36	Wasser-und Schifffahrtsamt Nürnberg	10.12.2015	o.E. Hinweise: auf allen Karten Rechtschreibfehler „Festsetzung“ und auf den Detailkarten die Legende „Stadtgebiet Nürnberg“ korrigieren	Rechtschreibfehler und Legende wurden korrigiert.
37	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken	18.11.2015	o.E.	--
38	Pflegerin öffentlicher Anlagen, Frau Waltraud Galaske	13.01.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hinweise auf ein HQextrem sollten in VO (§1, §2) aufgenommen werden, Hinweis auf der Internetseite reicht nicht. Wenn Daten OA nicht vorliegen, kann auf WWA verwiesen werden. 2. Um den Wasserschutz im Überschwemmungsgebiet zu gewährleisten und die Rückhalteflächen nicht weiter zu reduzieren, sind Bauungen / Aufschüttungen / techn. Einrichtungen im Überschwemmungsgebiet zu vermeiden und vorrangig Grünflächen auszuweisen. Dies soll in VO (§3) aufgenommen werden – Willensbekundung im Stadtrat nicht direkt bindend. 3. §4 soll auf HQextrem, nicht nur auf HQ100 angewendet werden, ansonsten Gefährdung bei einem Extremhochwasser Grünanlagen, Kinderspielplätze und Ausgleichsflächen gefährdet wären. 4. Der Begriff „unbillige Härte“ in §5 ist nicht greifbar. Diese Ausnahme sollte nicht gelten, wenn das „Wohl der Allgemeinheit“ (Grünanlagen, Kinderspielplätze, Ausgleichsflächen) und der „Bodenschutz“ gefährdet werden. 5. Am ehem. FÜW in Stadeln sind die Detailkarten mit den Bauwerken zu aktualisieren und auf den Erhalt der ermittelten HW-Linie zu bestehen. 6. Im Bereich Brückenstraße in Vach befinden sich einige Bauwerke im Ü-Gebiet. Es wird um Darstellung gebeten, inwieweit sich die HW-Linie dort geändert hat. 	<u>OA/U:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Rechtsvorschrift ist nicht der Ort für informative Hinweise (hier z.B. auf HQextrem). Die Verwaltung wird jedoch die Informationen und die Hinweise auf ein HQextrem in den Bekanntmachungen und auch dauerhaft im Internet veröffentlichen. 2. Die (Bau-)Verbote und die Befreiungsmöglichkeiten sind im WHG gesetzlich geregelt und haben genau diese vorgebrachten Forderungen zum Ziel. Darüber hinausgehende Vorschriften bedürften sie einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage und müssten mit dem Eigentumsschutz (Art. 14 GG) vereinbar sein. Die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland wurde im Überschwemmungsbereich der Talaue mit weiterhin vollziehbaren Bescheiden rechtskräftig angeordnet; hier besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Weitergehende Regelungen lassen sich wasserwirtschaftlich nicht begründen. 3. Die Ermächtigungsgrundlage der Verordnung erstreckt sich nur auf ein HQ100. Daher kann §4 auch nur auf ein HQ100, nicht auf ein HQextrem angewendet werden. 4. „Unbillige Härte“ ist ein unbestimmter, verwaltungsgerichtlich vollständig überprüfbarer Rechtsbegriff. Jeder Eingriff in die Rechte des Bürgers bedarf grundsätzlich der Möglichkeit einer Ausnahme, die bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen und Vorliegen einer unbilligen Härte im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gewährt werden kann bzw. muss. Die rechtliche Auslegung der Formulierung „... der Hochwasserschutz nicht oder nur un-

				<p>wesentlich beeinträchtigt ist“ beinhaltet auch die Prüfung und ermessensgerechte Abwägung aller möglichen negativen Auswirkungen der Überschwemmungssituation auf Andere, die Allgemeinheit und die Umwelt.</p> <p>5. Die Detailkarte wurde aktualisiert (Flurnr. 159 Gem. Stadeln). OA sorgt selbstverständlich auch in diesem Bereich für eine Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>6. Die Überschwemmungsgebietsfestsetzung vom 02.07.1986 erfolgte auf der Grundlage zurückliegender Überschwemmungsereignisse und durch Begehungen. Für die vorläufige Sicherung im Jahr 2008 fand eine hydrodynamische Hochwasserberechnung statt. Die zugrunde gelegten Geländedaten stammen aus der Befliegung im Jahr 2004. In Vorbereitung des Festsetzungsverfahrens im Jahr 2014 wollte man die inzwischen stattgefundenen Baumaßnahmen und Geländeänderungen berücksichtigen. Dazu wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feineren Raster, als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen wurden in die Pläne eingearbeitet. Diese verfeinerten Berechnungsgrundlagen haben die teilweise unterschiedlichen Überschwemmungsgrenzen ergeben.</p>
39	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	--	--	--
40	Wasserverband "Auf der Büch", Herrn Friedrich Heinz	--	--	--
41	Wasserverband "Büchwiesen", Herrn Gottfried Reichel	--	--	--
42	Wasserverband "Fünf Gmeind", Herrn Roland	--	--	--

	Schilmeier			
43	Wasserverband "Grund- und Zennwiesen", Herrn Johann Egelseer	--	--	--
44	Wasserverband "Hof- und Schlosswiesen", Herrn Herbert Franz	--	--	--
45	Wasserverband "Mannhof", Herrn Georg Knorr	--	--	--
46	Wasserverband "Stadeln-Atzenhof", Herrn Johann Egelseer	--	--	--
47	Wasserverband "Viehgasse Vach", Herrn Herbert Franz	--	--	--
48	Wasserverband "Zenngrund Vach", Herrn Wolfgang Franz	--	--	--

Nr.	beteiligte Naturschutzverbände	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
1	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Fürth-Stadt	--	--	--
2	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	--	--	--
3	Landesfischereiverband Bayern e.V.	26.11.2015	o.E.	---
4	Fischereiverband Mittelfranken	25.11.2015	o.E.	---
5	Fischereiverein Fürth e.V.	--	--	--
6	Bayerischer Jagdverband e.V.	--	--	--

Nr.	Einwendungen aus Öffentlichkeitsbeteiligung	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
--	--	--	--	--

Nr.	formlose / verspätete Einwendungen	Stellungnahme	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
-----	------------------------------------	---------------	-------------------------------------	---

	(präkludiert)	vom		
--	--	--	--	--